

Wissenswertes
für
Patrouillenföhrer.



Carl Köhler's Nachf. Wilhelmshafen.

Willy Fickner.

Vorschrift für den Patrouillenführer.

Allgemeines.

1. Die Führer und Begleitmannschaften der Patrouillen haben die Eigenschaft einer militärischen Wache. (§§ 111 und 125 M.-St.-G.-B.) Der Patrouillenführer ist Vorgesetzter seiner Begleitmannschaften, seine Befehle dürfen sich aber nur auf den ihm obliegenden Patrouillendienst erstrecken.
2. Vorgesetzte der Patrouillen sind:
 - a) Offizier vom Ortsdienst, der Ronde und ev. vom Brückendienst;
 - b) der Stadtkommandant;
 - c) der Stationschef als Festungsgouverneur;
 - d) der Verbandschef und der Kommandant des Schiffes, das die Patrouille gestellt hat;
 - e) die Disziplinarvorgesetzten bei Erteilung einer Rüge oder Belehrung.
3. Kriegsartikel 22 und Garnisondienstvorschrift Ziffer 90 ist als allgemeine Instruktion auch für die Patrouillen maßgebend. Er lautet:

„Dem Wachposten ist, wenn nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt wird, verboten, sich niederzusetzen oder niederzulegen, die Waffe aus der Hand zu lassen, zu essen, zu trinken, Tabak zu rauchen, Geschenke anzunehmen, zu schlafen, über die Grenze seines Postenbereichs hinauszugehen, ihn vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst seine Dienstvorschrift zu übertreten.“

Allgemeines

Straßenpatrouillen

Wirtschauspatrouille

Brückenpatrouillen

Suchpatrouillen

Behandlung Betrunkener

Dorläufige Selbstnahme

Waffengebrauch

4. Aufgabe der Patrouillen: Sorge für Ruhe, Ordnung und geistiges Benehmen der Militärpersonen, besonders des Verbandes.
5. Anzug: Wachanzug, umgeschnallt mit ein oder zwei Patronentaschen oder Pistole, Gamaschen, im Auslande ohne Seitengewehr.
6. Mitnehmen: Patrouillenbuch mit Bleistift zur Eintragung sämtlicher Vorkommnisse. Dieses bei Rückkehr an Bord an den wachhabenden Offizier abgeben.
7. Der Patrouillenfürher tut gut daran, 4—5 m starken Bindfaden unauffällig in der Tasche zu tragen. Eine Fesselung sich widersetzender Personen ist gem. Garn.-Dienstvorschr. Ziff. 131 statthaft und kann, besonders bei Betrunknenen, im Interesse des Festgenommenen liegen.
8. Für Wilhelmshaven sind einige Sonderbestimmungen erlassen, die z. T. die Stellung der Patrouillen ändern. Bei jedem Anlaufen Wilhelmshavens daher die Garnisonbest. Wilhelmshaven Teil IV. und Anlage zum Kommandanturbefehl Nr. 241 vom 14. Oktober 1912 genau beachten.

Straßenpatrouillen

Wirtshauspatrouille

Brückenpatrouillen

Suchpatrouillen

Behandlung Betrunkener

Vorläufige Festnahme

Waffengebrauch

Besondere Dienstanweisung.

I. Straßenpatrouillen.

1. Der Dienst beginnt mit dem Abmarsch von Bord bezw. der Landungsbrücke, endet mit der Rückkehr an Bord.
2. Marsch geschlossen auf der Mitte des Fahrdamms. Ehrenbezeugungen wie Ablösungen.
3. Abweichungen vom vorgeschriebenen Wege nur in wichtigen Fällen, z. B. bei Ausschreitungen in der Nähe des Weges, Aufforderung der Polizei oder anderer Patrouillen zur Unterstützung, beim Transport von Festgenommenen usw. Abweichungen schriftlich melden. (Patr.-Buch.)
4. Bei Verstößen gegen die Straßendisziplin. Die Namen der Betreffenden einwandfrei feststellen. Urlaubskarte! Datum und Unterschrift! Den Mann möglichst nicht anfassen, z. B. vermeiden, nach der Mütze zu greifen, vielmehr ihm Befehl geben, die Mütze selbst abzunehmen oder den Namen in einem anderen Kleidungsstück selbst vorzuzeigen.
5. Verhaftungen möglichst vermeiden, aber stets vornehmen, wenn Persönlichkeit nicht mit Sicherheit festzustellen.
6. Bei größeren Ausschreitungen Zeugen mit aufschreiben. Zivilisten genaue Wohnungsangabe.
7. Dem Ersuchen der Polizeiorgane (Krim.=Schutzmann Ausweis: Marke, Polizei-Beamer Nr.) um Hilfeleistung auch gegen Zivilisten ist stets nachzukommen. Die Verantwortung für das Ersuchen trägt der

Straßenpatrouillen

Wirtshauspatrouille

Brückenpatrouillen

Suchpatrouillen

Behandlung Betrunkener

Vorläufige Selbstnahme

Waffengebrauch

Beamte, für die Ausführung jedoch der Patrouillenführer.

8. Selbständiges Einschreiten gegen Zivilisten nur bei Beleidigungen, tätlichen Angriffen auf die Patrouille und beim Begehen von Vergehen oder Verbrechen, falls kein Schutzmann in der Nähe. In Streitigkeiten von Zivilisten sich nicht einmischen!
9. Hilflos aufgefundene Personen im Krankenwagen ins Lazarett schaffen bzw. der Polizei übergeben. Krankenwagen in Kiel auch auf der Schloßwache zu holen.
10. Das Betreten von Häusern und Wirtschaften zur Festnahme einer Mil.-Person ist im allgemeinen verboten. Ausgänge bewachen, einen Schutzmann herbeiholen.
11. Der Patrouillenführer kann sich auch selbst helfen, indem er zum Wirt geht, diesen bittet, die betr. Mil.-Person aus dem Hause zu weisen oder deren Verhaftung im Hause zu gestatten. Sollte der Wirt dies nicht tun, das Haus sofort verlassen! Sonst Hausfriedensbruch!
12. Häuser dürfen stets betreten werden:
 - a) Wenn die Bewohner selbst dazu auffordern.
 - b) Bei Lebensgefahr, Hilferufen.
 - c) Bei Feuers- und Wasserversnot.
13. Für Mil.-Personen verbotene Lokale nur in Begleitung eines Sicherheitsbeamten betreten.
14. Den beobachteten Verkehr von Mil.-Personen in solchen Lokalen nur melden, die Namen der Betr. beim Verlassen der Wirtschaft aufzuschreiben.

Wirtschaus-
patrouille

Brücken-
patrouillen

Such-
patrouillen

Behandlung
Betrunkener

Vorläufige
Festnahme

Waffen-
gebrauch

II. Wirtshauspatrouillen.

1. Dienst auf dem Wege zur Wirtschaft wie Straßenpatrouillen, s. Vorschrift für diese.
2. In den Lokalen ist den Patrouillen verboten:
 - a) Die Beteiligung am Tanz und sonstigen Lustbarkeiten.
 - b) Dem Wirt oder einer zu seinem Geschäft gehörenden Person (Tanzordner, Portier) Hilfeleistungen zu gewähren, soweit es sich nicht um notwendiges Einschreiten gegen Militärpersonen handelt.
 - c) Der Genuß geistiger Getränke.
 - d) Unentgeltliche Entgegennahme von Speisen und Getränken vom Wirt oder einem seiner Angestellten.
3. In der Wirtschaft bleiben die Leute der Patrouille stets zusammen, im allgemeinen in dem ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Raum.
4. Der Patrouillenführer darf die Erlaubnis zum Hinsetzen, Essen und Rauchen erteilen, dabei darf jedoch nicht Seitengewehr und Kopfbedeckung abgelegt werden.
5. Ruhe, Ordnung und geistiges Benehmen der Mil.-Personen in und unmittelbar vor dem Lokale.
6. Einschreiten nur gegen Militärpersonen.
7. Unruhstifter zur Ruhe ermahnen; falls dies nichts fruchtet, ihnen den Befehl geben, die Wirtschaft zu verlassen. Folgen sie diesem Befehle nicht sofort, so sind sie durch Kameraden aus der Wirtschaft zu entfernen. Sind diese nicht erreichbar oder

Wirtshaus-
patrouille

Brücken-
patrouillen

Such-
patrouillen

Behandlung
Betrunkener

Vorläufige
Selnahme

Waffen-
gebrauch

können sie die Entfernung nicht ausführen, so sind sie durch die Patrouille selbst zu entfernen. Widersetzen sie sich der Patrouille oder kehren sie wieder in die Wirtschaft zurück, so sind sie festzunehmen und zur nächsten Wache zu bringen.

8. Hält der Patrouillenführer zur Fortschaffung Festgenommener Unterstützung für nötig, so kommandiert er hierzu von den im Lokal anwesenden Mil.-Personen Mannschaften, in erster Linie solche vom Truppenabteil des Festgenommenen.
9. Dem Anfordern anderer Patrouillen sowie der Polizeibeamten um Unterstützung ist nachzukommen.
10. Bei Streitigkeiten zwischen Militär und Zivil nur in Gemeinschaft mit den Sicherheitsbeamten verfahren.

III. Brückenpatrouillen.

1. Die Patrouillen haben auf den Landungsbrücken und den Wegen davor streng auf Ruhe und Ordnung zu halten. Sie dürfen sich jedoch nicht zu weit von ihrer Landungsbrücke entfernen (50 m).
2. Die Patrouillenmannschaften mit Laternen auf die ganze Brücke verteilen.
3. Alle an- und ablegenden Boote laut ausrufen. Die Wellblechschuppen revidieren, daß keine Leute die Abfahrt ihres Bootes verschlafen.
4. Festgenommene und betrunkene Militärpersonen mit dem nächsten ablegenden Boot zur Beförderung an Bord ihres Schiffes mitgeben.

Brücken-
patrouillen

Such-
patrouillen

Behandlung
Betrunkener

Dorläufige
Festnahme

Waffen-
gebrauch

5. Die Bootssteuerer haben den Befehlen des Patrouillenführers über An- und Ablegen und zu 4. Folge zu leisten.
6. Den Ersuchen von militärischen Wachen oder Patrouillen um Hilfeleistung ist Folge zu leisten.
7. Das Feilhalten von Getränken, Erfrischungen und sonstigen Waren auf den marinesfiskalischen Brücken ist verboten. Händler unter Feststellung der Namen fortweisen.
8. Die Patrouillen haben die Polizeibeamten beim Entfernen der Zivilpersonen von den Brücken zu unterstützen.

IV. Suchpatrouillen.

1. Die Suchpatrouillen sind nicht als im Garnisonwachdienst befindlich anzusehen.
2. Anzug: Keine Gamaschen, keine Patronentaschen, aber umgeschlallt mit Seitengewehr.
3. Dienstabweisungen für Straßenpatrouillen durchlesen, besonders über das Betreten von Häusern und Zusammenarbeiten mit der Polizei.
4. Der Patrouillenführer darf ev. zur Erreichung seines Zwecks abschallen und als Passant Wirtschaften pp. abrevidieren.

Suchpatrouillen

Behandlung
Betrunkener

Vorläufige
Sestnahme

Vorschrift über Behandlung Betrunkener.

Waffen-
gebrauch

1. Persönliches Gegenübertreten vermeiden. Den Betrunkenen beobachten und versuchen, ihn durch Kameraden unschädlich machen zu lassen.

2. Unterscheiden zwischen Trunkenheit im Dienst und außer Dienst.
3. Bei Trunkenheit im Dienst zwar versuchen, durch Besonnenheit den Betrunknen besonders vor tätlichen Angriffen gegen einen Vorgesetzten zu schützen, die Milde aber nicht zu weit treiben und zur Schlappheit werden lassen, damit nicht die Disziplin leidet und das Ansehen des Vorgesetzten geschädigt wird.
4. Bei Trunkenheit außer Dienst versuchen, mit Milde auszukommen; s. unter 1. Ev. Mannschaften der Patrouille abschnallen lassen.
5. Der Vorgesetzte soll sich dem Betrunknen möglichst gar nicht zeigen, es vor allem vermeiden, auf ihn gütlich einzureden, oder gar ihn anzufassen.
6. Die Fürsorge für den Betrunknen hat aber ein Ziel, sobald die Aufrechterhaltung der Disziplin oder des militärischen Ansehens rücksichtsloses Einschreiten erfordert.
7. Dies ist der Fall, wenn bei öffentlichem Unfug, Schlägereien und Auflaufen die Patrouillen einschreiten müssen, der Betrunkene z. B. auf einen Vorgesetzten eingeschlagen oder ihn öffentlich beleidigt hat.
8. Der Betrunkene ist dann unter allen Umständen festzunehmen und zur Wache zu bringen (ev. Droschkel; unter vl. Festnahme).

Vorläufige
Festnahme

Waffen-
gebrauch

Vorschrift über vorläufige festnahme.

1. Formel: „Sie sind verhaftet; falls Sie versuchen zu entfliehen, mache ich von meiner Waffe Gebrauch!“ — Dabei

dem Verhafteten Hand auflegen, oder ihn kurz mit der Waffe berühren.

2. Militär- oder Zivilpersonen sind festzunehmen (nur von Patrouillenführern bzw. im Garnisonwachdienst befindlichen Personen)

- a) Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung betroffen wird und seine Persönlichkeit nicht sofort mit Sicherheit festgestellt werden kann.
- b) Wenn die Festnahme zum Schutze der zur Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen erforderlich ist.
- c) Bei einem Angriff auf die Patrouille, bei Tötlichkeiten oder Beleidigungen, deren Fortsetzung nur durch die Festnahme verhindert werden kann.
- d) Auf Befehl der Vorgesetzten der Patrouille.
- e) Auf schriftlichen Befehl eines militärischen Gerichtsherrn oder eines Gerichts.
- f) Auf Antrag der Polizei.
- g) Militärpersonen, die ohne Urlaubskarte oder Ausweis nach Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers angetroffen werden.

In den Fällen d, e und f erfolgt die Festnahme auf Gefahr des Befehlenden bzw. Antragstellers. Daher für f z. B. Nr. des Schutzmans und angebliche Gründe für Patrouillenmeldung notieren.

3. Offiziere in Uniform dürfen nur festgenommen werden, wenn sie bei Begehung eines Verbrechens auf frischer Tat betroffen werden.

Waffen-
gebrauch

4. Bei Festnahmen besonders ruhiges und bestimmtes Auftreten. Sich alles unnötigen Redens, etwaiger Beleidigungen enthalten.
5. Den Verhafteten in die Mitte der Patrouille nehmen und stets im Auge behalten. Keine Ehrenbezeugungen!
6. Eine einmal befohlene Festnahme unter allen Umständen durchzuführen; evtl. Waffengebrauch!
7. Wenn nötig, den Verhafteten binden und in einer geschlossenen Droßke transportieren (Quittung! bezw. den Droßkenschützer an das Kommando verweisen!).
8. Auflauf möglichst vermeiden.
9. Bei Parteinahme des Publikums für den Verhafteten Schutzleute um Hilfeleistung bitten bezw. selbst zur Verhaftung von Zivilisten schreiten.
10. Verhaftete zur nächsten militärischen Wache oder Brückenpatrouille zum Transport auf sein Schiff bringen. In Ausnahmefällen auch zu einer Polizeiwache.
11. Verhaftete Zivilisten stets auf eine Polizeiwache, werden ev. durch Schutzleute von einer militärischen Wache abgeholt.
12. Verhaftete ins Untersuchungsgefängnis bringen (Kiel-Feldstraße, Wilhelmshaven Stadtkaserne Königstraße) nur wenn schwere Vergehen, z. B. tätliche Angriffe usw. vor liegen und die vorläufige Festnahme bestehen bleiben soll, bis der Disziplinarvorgesetzte oder Gerichtsherr darüber entschieden hat.
13. Im Patrouillenbuch befindet sich ein Verzeichnis der militärischen

Waffen-
gebrauch

Wachen, Polizeiwachen usw. für alle Garnisonen.

Vorschrift über Waffengebrauch.

1. Das Militär ist berechtigt, von der Waffe Gebrauch zu machen:
 - a) Wenn dasselbe angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird, oder durch Tätlichkeit oder gefährliche Drohung Widerstand findet, — um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu bewältigen.
 - b) Wenn es zur Ablegung der Waffen (Steine usw.) auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.
 - c) Wenn bei Verhaftungen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, um die Flucht zu vereiteln.
 - d) Zum Schutz der zur Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen.
2. Die Waffe ist nur soweit anzuwenden, wie dies zur Erreichung des Zwecks notwendig ist.
3. Der Patrouillenfürher wird meist durch Besonnenheit, ruhiges und bestimmtes Auftreten Waffengebrauch zu verhindern wissen. Er muß es, wenn irgend möglich, versuchen, ohne Waffengebrauch auszukommen. Das bloße Androhen wird meistens genügen.
4. Enlaufen eines Gefangenen darf bei genügender Aufmerksamkeit nie vorkommen.

Waffen-
gebrauch

5. Ist einmal zu Waffengewalt geschritten, so muß der geplante Zweck auch unbedingt erreicht werden. Also nicht voreilig zur Waffe greifen z. B. gegenüber einem großen Menschenauflauf.
 6. Ist die Patrouille z. B. einem Menschenauflauf gegenüber zu schwach, warten, bis Stärkung (von militärischen Wachen, Brückenpatrouillen, Wirtschaftspatrouillen, Schutzleuten) angekommen ist.
 7. Alle vorüberkommenden Militärpersonen sind zur Hilfeleistung verpflichtet und durch den Patrouillenfürher dazu zu kommandieren.
 8. Ebenso sind alle Schutzleute pp. zur Hilfeleistung verpflichtet und besonders beim Zusammentreffen mit Zivilisten darum zu ersuchen.
 9. Beim Zusammenarbeiten mit Schutzleuten behält der Patrouillenfürher die Verantwortung für die Maßnahmen seiner Patrouille.
 10. Etwa Verletzte sind der nächsten Polizeibehörde zu übergeben, die die Sorge für diese zu übernehmen hat.
-

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light and blurry to be transcribed accurately.

